

36. Sitzung vom 16. März 1866

Italienische Gesandtschaft,
zusätzl. Note betr. die
Gottschalk'schen Briefe.

1292

Departement des Innern, Kantonsrat.

Unter Berufung auf ihre Note vom 28. v. M. u. Protokoll vom 5. l. M. N. 9801, betreffend die Briefe des Gotthard für eine Abgrenzung von Seite der italienischen Regierung, mit Berufung des Splügen, gibt die italienische Gesandtschaft Sub 18. d. d. M. an ihre Regierung die Erklärung ab, daß dieselbe bei förmlichen Briefen des Gotthard, mit Einschluss des Splügen, für so lange, bis der Gotthard Brief für weniger ansehnlich gehalten würde, nicht durch die Briefe von Seite der eidg. Bundesbesörden gegen dieses Land ansehnliche präjudizialische Folgen, über welche die italienische Regierung nicht ohne die gemeinsamen Beschlüsse einwirft, bestimmt werden soll, sondern für und durch die Rücksicht auf die Vorteile, welche sich aus dem Besitze und der Nutzung derselben und demnach abgeflachten Unterwerfung neuerer Briefe, durch gebührende Rücksicht für den Gotthard zu erklären und dem Parlament einen Gesetzentwurf zu unterbreiten zum Zweck der Fortsetzung einer Konferenz in dieser Hinsicht, für den vorläufigen Fall, daß die übrigen Subskribierten Kantone auf einander Weise dazu mitarbeiten würden.

Wenn es sich aber von Anfang an ergäbe, daß es unmöglich wäre, von den transalpinischen Ländern eine kräftige Unterstützung zu erhalten, so würde die Regierung keine Bedenken machen, ob diese Unterstützung von der Kantonsregierung, moralischen Korporationen oder der Bundesregierung herfließe, oder wenn dieselbe auf einer gewissen Zeit von der italienischen Regierung verlangten Unterstützung nicht würde, so würde, dieselbe sich abthun die Sorge über die Abgrenzung der bei derseitigen Abgrenzung bezüglich der Aufsicht geeigneten Mittel zur Befreiung der italienischen Subskribenten durch die Briefe des Übergangspunktes offen gehalten werden.

Kantonsrat des Departements würde beschließen: es sei der Gesandtschaft zur Verfügung dieser Note unter Berufung der verantwortlichen Beschlüsse der Kantone anzugehen, mit dem Einsigen, das Bundesrat anerkennen vollständig das formale Selbstbestimmungsrecht der italienischen Regierung bezüglich der Grenze, ob und unter welchen Bedingungen sie einen spezialgesetzlichen Akt Sub 18. d. d. M. an zu unterbreiten wolle. Nachdem sie sich in dieser Linie für den Gotthard vorstellt, sei vorerst für den Bundesrat eine Kommission zum Zweck der Untersuchung über die Bedeutung des von ihr durch Artikel 8 des Vertrages zwischen der Schweiz und Sardinien vom 8. Juni 1858, durch unsträngliche Bestimmungen angewendet auf das ganze Königreich Italien, übernommen eingekommen. Genueser, welche es der Bundesrat,

Genes

16. Sitzung vom 26. März 1866.

Der Herr für sein Pflicht, der Erklärung der italienischen Regierung gegenüber auf die Wünsche der Regierung vornehmlich zu verweisen, damit ein einseitiges Willkürsingen nicht zu irgendwelchen Folgen Anlass geben.

An die italienische Gesandtschaft.

Mittheilung dieser Note, wie die erste, an die Kantone der Kreispresidenten.

An den Gottshard, Komitee in Luzern.

An St. Gallen zusammen der Luchmanier, Komitee.

Sitzung verliert sich ein Gesuch der Regierung von St. Gallen vom 21. März um Zustellung einer Abschrift dieser, obigen zweiten Note der italienischen Gesandtschaft zusammen der Luchmanier, Komitee.

Protokollung mit dem Parlament zur Kenntnisnahme.